



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Beckersbergring“ (Terrassenüberdachungen)

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB



Gebietsbezeichnung:

- nördlich und östlich der Bebauung Beckersbergring
- westlich der Bebauung Wiesenweg
- südlich der Beckersbergstraße

im Ortsteil Ulzburg

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung 05/2018-2023 am 22.10.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 153 „Beckersbergring“ (Terrassenüberdachungen) für das vorstehend genannte Gebiet aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung von Baugrenzen zur Realisierung von Terrassenüberdachungen
- artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz sowie die Abschätzung relevanter Artenvorkommen anhand ihrer Lebensraumanprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

2. Der vom Planungs- und Bauausschuss in der Sitzung 09/2018-2023 am 09.09.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 153 „Beckersbergring“ (Terrassenüberdachungen) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das oben genannte Gebiet und die Begründung liegen vom

26.09.2019 – 28.10.2019

im Rathaus in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, im Flurbereich des 3. Obergeschosses, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.henstedt-ulzburg.de eingestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient und daher im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Henstedt-Ulzburg, den 11.09.2019

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Meyer
1. stellv. Bürgermeisterin